



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0100/2020/1</b>		Datum: 11.03.2020	
<b>Baudezernent</b>			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.10.20	
<b>Betreff:</b>			
<b>Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Spechtstraße, von Spechtstraße 19/21 bis einschließlich Spechtstraße 34, Koblenz-Karthause</b>			
Gremienweg:			
19.03.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE
	öffentlich		abgesetzt
			geändert

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Spechtstraße, nach natürlicher Betrachtungsweise verlaufend von Spechtstraße 19/21 bis einschließlich Spechtstraße 34, Koblenz-Karthause, nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 65 % der beitragsfähigen Aufwendungen zu erheben.

### Begründung:

Auf Grundlage der vom Stadtrat am 21.06.2018 beschlossenen Ausbauplanung, Lageplan Nr.: 19.67/02.05.2018/02.01, wurde im nördlichen Bereich der Spechtstraße zur Erschließung der neuen Kindertagesstätte eine Wendeanlage hergestellt. Die Fahrbahn wurde in Asphaltbauweise, der Gehweg und die Parkstände in Pflasterbauweise ausgeführt. Im Zuge der Maßnahme wurden auch die Beleuchtung sowie die Straßentwässerung hergestellt.

Der Ausbau der Spechtstraße stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Umbau) dar.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteils hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden

sind. Auf der Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr (inklusive geringem Durchgangsverkehr).

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Stadtanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Da in der hier in Rede stehenden Verkehrsanlage Spechtstraße allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Nutzungen bestehen, kann der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Bei der hier in Rede stehenden Verkehrsanlage Spechtstraße, nach natürlicher Betrachtungsweise verlaufend von Spechtstraße 19/21 bis einschließlich Spechtstraße 34, Koblenz-Karthause handelt es sich um eine Gemeindestraße in einem Wohngebiet des Höhenstadtteils Karthause. Die Straße dient hinsichtlich des Anliegerverkehrs sowohl beim Fahrverkehr als auch beim fußläufigen Verkehr nahezu ausschließlich dem Erreichen der anliegenden Wohngrundstücke sowie der Grundschule Am Löwentor und der neuen Kindertagesstätte.

Beim Durchgangsverkehr ist der Fahrverkehr zur Gemeindestraße An der Bauschule, insbesondere ausgelöst durch die Berufsbildende Schule Wirtschaft, zu beachten. Der Fahrverkehr zum Finkenherd ist jedoch zumindest für KFZ in Höhe der östlichen Grundstücksgrenze An der Bauschule 2 bis 12a durch Poller versperrt. Der fußläufige Durchgangsverkehr ist durch die Verbindungsfunktion zum Finkenherd mit der Kita St. Beatus geprägt. Bei der Spechtstraße, nach natürlicher Betrachtungsweise verlaufend von Spechtstraße 19/21 bis einschließlich Spechtstraße 34, ist daher von einem erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr auszugehen.

Unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten und der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz - OVG - rechtfertigt dies einen 35 %-igen Stadtanteil.

#### **Anlagen:**

Übersichtsplan

Protokoll öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 24.01.2019 sowie des Haupt- und Finanzausschuss vom 14.01.2019, einschließlich BV 1119/2018

#### **Historie:**

21.06.2018 Der Stadtrat beschließt den Lageplan Nr.: 19.67/02.05.2018/02.01

24.01.2019 Der Stadtrat hat den Abwägungsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt (siehe Anlagen)

03.03.2020: Die Vorlage wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität beraten und geändert beschlossen. (Der Anliegeranteil wurde auf 50 % festgelegt)

09.03.2020: Die Vorlage wurde im Haupt- und Finanzausschuss beraten und geändert beschlossen. (Der Anliegeranteil wurde auf 65 % festgelegt)

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Durch den Abwägungsbeschluss sind keine Auswirkungen auf den Klimaschutz zu erwarten.